

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	Hauptamt - AMT 10	KRS-Nr.	7.20
Kurzbezeichnung	Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Niedersächsischen Gaststättenrechts		

Zweckvereinbarung

zwischen

1. der Gemeinde Grasberg, vertreten durch die Bürgermeisterin,
2. der Samtgemeinde Hambergen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
3. der Gemeinde Lilienthal, vertreten durch den Bürgermeister,
4. der Gemeinde Ritterhude, vertreten durch die Bürgermeisterin,
5. der Gemeinde Schwanewede, vertreten durch den Bürgermeister,
6. der Gemeinde Worswede, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und

7. dem Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend "Landkreis" genannt -

über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Niedersächsischen Gaststättenrechts

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Landkreis werden durch die Bündelung von Kompetenzen und Fachwissen Synergieeffekte bei der Aufgabenwahrnehmung erwartet. Vorteile werden sich außerdem durch die Zentralisierung von Erkenntnissen über Gewerbetreibende beim Landkreis ergeben. Ziel eines serviceorientierten Dienstleistungsunternehmens ist es, durch transparente Information und Kommunikation Gewerbeuntersagungen im Vorfeld zu vermeiden. Einheitliche Standards und hohe Transparenz bei der Sachbearbeitung sollen den Kunden darüber hinaus Planungssicherheit geben und die Kundenorientierung verbessern.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Der Gemeinde obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG).

- (2) Die Gemeinde (Front-Office) beauftragt den Landkreis (Back-Office) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) mit der Aufgabe, die Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 3 NGastG durchzuführen.
- (3) Die Gemeinde bleibt dafür verantwortlich, dass dem Landkreis die zur Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlichen Informationen unverzüglich vorgelegt werden.
- (4) Hat die Überprüfung ergeben, dass die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden nicht gegeben ist, teilt der Landkreis der oder dem Gewerbetreibenden das Ergebnis der Überprüfung mit und weist auf eine mögliche Gewerbeuntersagung hin. Die Gemeinde erhält eine Durchschrift dieses Anschreibens.
- (5) Hat die Überprüfung ergeben, dass die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden gegeben ist, teilt der Landkreis dies der Gemeinde mit. Die Gemeinde veranlasst die weiteren Schritte.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten für jeden ihre Gebietszuständigkeit betreffenden Einzelfall. Die Abgeltung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand unter Berücksichtigung der Gebührenmaßstäbe und Kostentarife in der Allgemeinen Gebührenordnung. Hiermit sind Aufwendungen aller Art vollständig abgegolten (z.B. Personalkosten, Sachmittel, Raum-, Gebäudekosten, Fahrtkosten).
- (2) Die Gebührensätze sollen in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Kostendeckung überprüft werden.
- (3) Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt jährlich zum 31.12. eines Jahres durch den Landkreis. Die Gemeinde erstattet die auf sie entfallenden Kosten bis zum 15.01. des Folgejahres.

§ 4 Personal

Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 5 Frist, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 2 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
(2) Nebenabreden bestehen nicht.
(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke, eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem offensichtlichen Willen der Vertragsschließenden entspricht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.05.2012.

Gemeinde Grasberg
gez. Bürgermeisterin Marion Schorfmann

Osterholz-Scharmbeck, den 02.03.2012
Landkreis Osterholz
gez. Landrat Dr. Jörg Mielke

Samtgemeinde Hambergen
gez. Samtgemeindebürgermeister Bernd Lütjen

Gemeinde Lilienthal
gez. Bürgermeister Willy Hollatz

Gemeinde Ritterhude
gez. Bürgermeisterin Susanne Geils

Gemeinde Schwanewede
gez. Bürgermeister Harald Stehnen

Gemeinde Worpswede
gez. Bürgermeister Stefan Schwenke